

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105

Stephanie Nienborg
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 29.12.2023

Rundschreiben 09/2023

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

Die Anmerkung zu § 14 Abs. 2 e) wird aus redaktionellen Gründen wie folgt gefasst:

„Praxisanleitende, die in der Leitung und Koordinierung von Mitarbeitenden mit Tätigkeit in der Praxisanleitung sowie der Planung und Durchführung der praktischen Ausbildung in der

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81 100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 2 beauftragt und tätig sind, erhalten keine Zulage im Sinne des § 14 Abs. 2 e) Unterabsatz 2.“

Inkrafttreten: 01.01.2024

2. Beschlüsse gem. Anlage 3 Abs. 7

Die AK DWBO hat für die nachfolgenden Mitgliedseinrichtungen des DWBO Beschlüsse gem. Anlage 3 Abs. 7 AVR DWBO gefasst, wonach durch diese die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie ganz oder teilweise auf das Kalenderjahr 2023 vorgezogen werden kann:

- Fließners Lafim-Diakonie gGmbH (teilweise)
- Diakonisches Werk Niederlausitz GmbH (teilweise)
- Johannesstift Diakonie Jugendhilfe gGmbH (teilweise)
- Hoffnungstaler Stiftung Lobetal (teilweise)
- Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH.

II. Erläuterungen

1. Rundschreiben 06/2023, veröffentlicht mit Rundschreiben 07/2023

Die im AVR-Rundschreiben 07/2023 vom 24.11.2023 veröffentlichten Erläuterungen zum Rundschreiben 06/2023 vom 08.11.2023 werden dahingehend berichtigt, dass der unter II. im ersten Absatz angegebene Zeitraum der Beschäftigung für den Erhalt der vollen Prämie der Zeitraum „01.12.2023 bis 30.11.2024“ ist.

2. Rundschreiben 08/2023

Mit Rundschreiben 08/2023 vom 06.12.2023 wurde der Beschluss des Schlichtungsausschusses zu einer Ergänzung der Anlage 1 um das Richtbeispiel „Approbierte psychologische Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten sowie approbierte Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten“ ab dem 01.01.2025 veröffentlicht. Die Schlichtungsbeteiligten waren sich darüber einig, dass der Beschluss bis zu seinem Inkrafttreten keinen Einfluss auf die gängige Eingruppierungspraxis hat.



Andrea U. Asch
Vorständin DWBO